

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
<b>Beschlussvorlage</b>		
Finanzmanagement	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>
		<b>305/2016</b>

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	11	16.11.2016
Haupt- und Finanzausschuss	17	29.11.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann		13.12.2016

### Friedhofsgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 13.13.01 – Friedhofsunterhaltung und Bestattungswesen

Haushaltsjahr 2017

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung  ja  nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- |                                 |   |   |
|---------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

### BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung für 2017 wird zugestimmt.
2. Der Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird zugestimmt. Die folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird beschlossen.

Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung für  
die Friedhöfe der Stadt Mettmann  
vom 2. Dezember 1987  
**(24 . Änderung vom ....)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

## § 1

## Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Geräte werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich im Einzelnen nach dem nachstehenden Gebührentarif richtet:

## A. Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhallen

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
1. Große Friedhofskapelle einschl. Dekoration (Grünschmuck, Kerzen, Orgelbenutzung), <b>je 40 Min.</b>	252	252
2. Kleine Friedhofskapelle einschl. Dekoration (Grünschmuck, Kerzen, Orgelbenutzung), <b>je 40 Min.</b>	136	136
3. <b>Kühl</b> zelle je Bestattungsfall	260	260
4. Aussegnung <b>Abschiednahmeraum</b>	60	60
5. Nutzung städt. Räumlichkeiten für Leichenwaschung	60	60

Die Gebühr zu 1 ermäßigt sich bei Beisetzungen auf dem Friedhof Obschwarzbach um 50%.

## B. Bestattungen

1. Für das Ausheben des Grabes und die Beisetzung des Sarges (ohne Sargträger) oder der Urne einschl. Ausschmückung des Grabes (inkl. Verwaltungs- und Gemeinkosten):

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
<b>a)</b> Personen über 5 Jahre	846	846
<b>b)</b> Personen bis 5 Jahre	603	603
<b>c)</b> Totgeburten	154	154
<b>d)</b> Urnen – Wahlgrab – (Grabgröße a - c)*	653	653
<b>e)</b> Urnen – Reihengrab im anonymen Feld	621	621
<b>f)</b> Bestattung im Baumfeld (Urnengrab)	621	621
<b>g)</b> Urnenstele	525	525

<b>h)</b> Mehrkosten für Tiefengrab	635	635
2. Verstreuung der Asche auf dem Aschestreufeld	667	667
C. Gestellung von Sargträgern		
je Träger	69	69
D. Nutzungsrechte an Wahlgräbern		
1. Verleihung der Nutzungsrechte für 30 bzw. 15 Jahre		
a) Wahlgrab (30 J.)		
Erdgrab je Grabstelle	2.310	2.310
Zuschlag für jede über		
<del>2 Grabstellen hinausgehende</del>		
<del>Grabstelle</del>	594	594
b) Urnengrab (15 J.)		
Urnengrab (Grabgröße a)*	1.770	1.770
Urnengrab (Grabgröße b)*	1.575	1.575
Urnengrab (Grabgröße c)*	1.485	1.485
Urnengrab für mehr als 2 Urnen je Urne	457	457
Urnenstele	1.485	1.485
	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
2. Wiederverleihung der Nutzungsrechte für Wahlgräber		
a) Erdgrab		
je Grabstelle und Jahr	77	77
Zuschlag für jede über 2 Grabstellen		
<del>hinausgehende Grabstelle je Jahr</del>	20	20
b) Urnengrab		
je Urnengrab und Jahr Ur-		
nengrab (Grabgröße a)*	118	118
Urnengrab (Grabgröße b)*	105	105
Urnengrab (Grabgröße c)*	99	99
Urnenstele	99	99

## E. Nutzungsrecht an Reihengräbern

1. Personen über 5 Jahre für 25 Jahre	1.693	1.693
2. Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	2.032	2.032
3. Personen unter 5 Jahre für 25 Jahre	1.631	1.631
4. Rasen-Reihengrab mit Namensstein für 30 Jahre (ohne Stein)	2.479	2.479
5. Bestattung im Baumfeld (Urnengrab) für 15 Jahre	1.440	1.440

## F. Nutzungsrecht im anonymen Grabfeld

1. Urnengrab für 15 Jahre	1.440	1.440
2. Reihengrab für 25 Jahre	2.066	2.066
3. Reihengrab für 30 Jahre	2.479	2.479

G. Genehmigung zur Errichtung von Denkzeichen einschl.  
deren jährl. Überprüfung auf Standfestigkeit

1. bei stehenden Grabsteinen	60	60
2. bei Kissensteinen	29	29
3. bei Verschlussplatten von Urnenstelen	29	29

Eurobisher Euro

## H. Umbettungen

1. Ausgrabung zur Wiederbeisetzung einer Leiche auf dem gleichen Friedhof (ohne Kosten der Wiederbeisetzung)	1.013	1.013
2. Ausgrabung zur Überführung auf einen anderen Friedhof	1.013	1.013
3. Tieferlegung		
a) bei anschließender zweiter Bestattung (ohne Bestattungskosten für zweite Bestattung)	1.049	1.049
b) ohne anschließende zweite Bestattung	1.076	1.076
4. Umbettung einer Aschenurne	633	633

In der Umbettung sind nicht enthalten die Kosten für  
die Beschaffung erforderlicher Beinsärge und neuer

Urnen sowie Überführungskosten und Schäden, die bei der Umbettung entstehen (Versetzen von Grabsteinen, Beschädigungen und Beseitigen von Pflanzenmaterial, auch an Nachbargräbern usw.).

5. Umbettung einer Aschurne aus einer Stele	504	504
---	-----	-----

#### I. Sonstige Gebühren

1. Abräumen der Grabstelle (incl. Grabstein) nach Ende des Nutzungsrechtes	153	153
---	-----	-----

2. Unterhalt von Gräbern nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes je volles Jahr		
---	--	--

a) Sarggrabstelle	24	24
-------------------	----	----

b) Urnengrabstelle	19	19
--------------------	----	----

Urnengrab (Grabgröße a): 1,50 m x 1,50 m (LxB) / 1 – 4 Urnen

Urnengrab (Grabgröße b): 1,00 m x 1,00 m (LxB) / 1 – 4 Urnen

Urnengrab (Grabgröße c): 0,70 m x 0,70 m (LxB) / 1 – 2 Urnen

3. Mehrkosten bei außerordentlichem Mehraufwand werden nach tatsächlichem Arbeitsaufwand zu folgenden Stundensätzen abgerechnet:

Personalkosten je Stunde	<b><u>42,94 €</u></b>
--------------------------	-----------------------

Fahrzeugkosten je Stunde	<b><u>24,20 €</u></b>
--------------------------	-----------------------

### § 2

#### § 5 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung für das Jahr 2017 ist als Anlage beigefügt. Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Gesamtaufwendungen von 1.761.208 € auf 1.905.039 € um 143.831 €.

Mehraufwendungen sind u.a. bei der Unterhaltung der Aussenanlagen durch das Grünflächenamt (+25.000 €) und bei den Dienstleistungen im Friedhofswesen durch fremdvergebene Standfestigkeitsprüfungen der Grabmale (+6.800 €) zu verzeichnen.

Des Weiteren wird die Einführung eines Grünflächenkatasters für Friedhofsflächen zur Erstellung von Belegungsplänen und Friedhofserweiterungsmaßnahmen mit 25.000 € veranschlagt. Der vermehrte Einsatz von Gärtnern des Baubetriebshofes führte in 2015 zu einer Personalkostenerstattung i.H.v. 592.198 €, die den Planansatz um ca. 30.000 € überstieg. Die Einsatzstunden der Gärtnerkolonnen wurden auch bei der Planung für 2017 berücksichtigt, allerdings wurden auf Ebene der Verwaltungsmitarbeiter des Baubetriebshofes sowie bei den übrigen Mitarbeitern der Friedhöfe prozentuale Anteile herabgesetzt. Gegenüber dem Ansatz 2016 fällt die Erstattung Personalkosten um 29.761 € höher aus.

Die Ansatzverringerung der kalkulatorischen Verzinsung um 21.605 € aufgrund eines starken Rückgangs der Restbuchwerte von Bestandsgegenständen kann die o.g. Mehraufwendungen nur in geringem Umfang auffangen.

Zudem wirkt sich der Verlustvortrag des Jahres 2014 i.H.v. 456.315 € negativ auf die Gesamtaufwendungen aus. Im vorangegangenen Kalkulationsjahr 2016 lagen die in der Betriebskostenrechnung berücksichtigten Verlustvorträge insgesamt ca. 100.000 € unter denen des Jahres 2017. Dabei ist zu beachten, dass der Fehlbetrag des Jahres 2015 i.H.v. 453.694,20 € bislang noch nicht berücksichtigt wurde.

Angesichts rückläufiger Bestattungszahlen und Grabneuerwerbe sowie aufgrund des Trends zur kostengünstigeren Urnenstele sinken die Gebühreneinnahmen in 2017 voraussichtlich um ca. 92.000 € im Vergleich zum Vorjahr.

Die Gebührensätze wurden für 2015 und 2016 jeweils um 5% angehoben; für 2017 hingegen wird seitens der Verwaltung keine Gebührenerhöhung befürwortet, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Bestattungen in umliegenden Städten durchgeführt werden. Eine weitere Verringerung der Gebühreneinnahmen wäre die Folge.

Die Betriebskostenrechnung weist für das Kalkulationsjahr 2017 aufgrund des Einnahmerückgangs in Verbindung mit der Erhöhung der Gesamtaufwendungen einen Fehlbetrag i.H.v. 779.168 € aus.

Die Verwaltung schlägt zudem vor, die Friedhofsgebührensatzung an einigen Stellen anzupassen:

Verändert wurden die Unterpunkte A, B und D (**unterstrichen und fett markiert**, bzw. ~~durchgestrichen~~)

Zu A 1. und 2.

Ergänzung: je 40 Min.

- ⇒ Um einen reibungslosen Ablauf zweier aufeinanderfolgender Bestattungen zu gewährleisten, ist eine Anpassung notwendig.

Zu A 3.

Kühlzelle anstatt Leichenzelle

- ⇒ Aus Pietätsgründen

Zu A 4.

Abschiednahmeraum anstatt Leichenzelle

- ⇒ Aus Pietätsgründen

Zu B 1.

Einführung der Aufzählungszeichen der Unterpunkte a)-h) zur besseren Übersichtlichkeit.

Zu D 1 a) bzw. D 2 a)

Entfernung des Zuschlages für jede über zwei Grabstellen hinausgehende Grabstelle.

- ⇒ Dieser Zuschlag wurde damals aus Platzgründen eingeführt. Heute befürwortet die Verwaltung eine Streichung, damit Bürger, die mehr als eine Grabstelle erwerben, nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

Zu F 3.

Angleichung der Kosten an städtische Stundensätze.